

Jahrgang 20

Freitag, den 9. Dezember 2016

Nr. 25





Aus dem Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.

vom 03.11.2016

 Genehmigung der Niederschrift vom 13.10.2016 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Gegen die Niederschrift bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 12:0

2. Abwasserbeseitigung Oberleinleiter; Bachverrohrung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Krämer Frau Kerstin Wolf vom Ingenieurbüro Wolf, Bamberg. Der Marktgemeinderat hat sich heute bereits um 17.00 Uhr in Oberleinleiter am Feuerwehrhaus getroffen, um die bestehende Verrohrung des "Retschgrabens" zu besichtigen.

Bereits im Jahr 2014 hat der Marktgemeinderat im Zuge der Abwasserplanung beschlossen, dass im dortigen Bereich ein Schmutzwasser- und ein Regenwasserkanal neu errichtet werden soll. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Hochwasserkatastrophen in Südbayern im letzten Frühjahr wurde das vorhandene Netz überprüft, ob es auch größere Mengen Regenwasser gefahrlos ableiten kann.

Es handelt sich um ein Einzugsgebiet von ca. 110 ha. Der Abfluss aus den Außengebieten beträgt ca. 1.400 l/s. Der Abfluss aus der Ortsentwässerung in der Verrohrung wird mit ca. 160 l/s angesetzt. Bei den bestehenden Rohrquerschnitten handelt es sich um eine Nennweite von 400 – 800 DN. Frau Wolf stellt fest, dass bei einem richtigen Hochwasser die vorhandenen Leitungen keinen ausreichenden Schutz gewähren. Außerdem wurde bei der Kanalverfilmung erhebliche Schäden festgestellt; so zeigen die Rohre starke Risse und bereits schon Einbrüche auf. Da es um ein Gewässer dritter Ordnung handelt, ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. für den Unterhalt zuständig. Ein großes Problem stellt die Überbauung des offenen Grabens mit Gebäuden bzw. Scheunen dar.

Die Problematik wurde auch bei einem Ortstermin mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach vorab besichtigt.

Die Planung sieht eine Verlegung der Verrohrung in der öffentlichen Straße (öffentlicher Grund), parallel zum Schmutzwasserkanal, mit einem am Ende offenen Graben und einer weiter flussabwärts als bisher gelegenen Einleitung in die Leinleiter vor. Die Leistungsfähigkeit der Verrohrung muss dem Bestand entsprechen und der Anschluss der Ortsentwässerung im Bereich der neuen "Retschgrabenverrohrung" muss sichergestellt sein. Die erforderlichen Rohrguerschnitte betragen:

- ca. 70 m DN 500
- ca. 50 m DN 800
- ca. 120 m DN 900
- ca. 100 m offener Grabenverlauf

Die Baukosten hierfür werden mit ca. 417.000 € (brutto) beziffert. Dagegen fällt der ca. 200 m Regenwasserkanal der ursprünglichen Planung mit ca. 106.000 € (brutto) weg. Effektive Bau-Mehrkosten also ca. 311.000 € (brutto). Die Baunebenkosten werden mit ca. 80.000 bis 100.000 € (brutto) geschätzt, so dass für die Verlegung der Ortsverrohrung (Baches) mit ca. 391.000 € bis 411.000 € (brutto) gerechnet werden muss.

Die vorgestellte Planungsvariante wurde auch beim Ortstermin mit dem WWA Kronach gemeinsam entwickelt.

Feststeht, dass die Kosten <u>nicht über die Kanalherstellungsbeiträge abgerechnet werden können</u>, da es sich um eine reine Verlegung des Baches handelt. Diese Kosten müssen aus dem gemeindlichen Haushalt getragen werden.

Nach langer Diskussion über das "Für und Wider" dieser Baumaßnahme stellt Marktgemeinderat Dr. Landendörfer einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und um Abstimmung, der mit 13:1 Stimmen angenommen wurde.

Beschluss:

- 1. Der Marktgemeinderat stimmt der Variante mit Verrohrung des Retschgrabens zu.
- Das Ingenieurbüro Wolf soll einen Ingenieurvertrag hierzu vorlegen. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag nach erfolgter Prüfung zu erteilen.

Abstimmung: 12:2

3. Neuregelung § 2b Umsatzsteuergesetz; Antrag auf Anwendung des alten Rechts

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetzt eingefügt. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem 1. Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die KdöR nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen. Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2b und insbesondere § 2b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erschei-

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. "umorganisieren" können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange wegen ungeklärter Rechtsfragen nicht feststeht, welche Vor- u. Nachteile mit der neuen Rechtslage verbunden sind, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch "einfache" Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde, vertreten durch den 1. Bürgermeister, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt stellt.

Abstimmung: 14:0

4. Sonstiges

4.1. Neuwahl FW-Kommandant Tiefenpölz

Der Bürgermeister informiert, dass Rudolf Zech, Tiefenpölz 23 A bei der Feuerwehrversammlung am 21.10.2016 als neuer Kommandant gewählt wurde. Der bisherige Kommandant Bernd Pickel stand nach 12-jähriger Kommandantenzeit nicht mehr zur Verfügung.

z. Kts.

4.2. Stabilisierungshilfe 2016

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhält vom Bayerischen Finanzministerium eine Stabilisierungshilfe in Höhe von 200.000 Euro.

z. Kts.

4.3. Breitbandversorgung / Bundesprogramm

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Förderung eines Betreibermodells des Breitbandausbaues wurde fristgerecht am 26. Oktober 2016 beim Bundeswirtschaftsministerium in Berlin eingereicht.

z. Kts.

4.4. Ehrung Dr. Peter Landendörfer

Bürgermeister Krämer gibt bekannt, dass die Bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml am 14.10.2016 in Nürnberg im Heimatministerium, Herrn Dr. Peter Landendörfer die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste und Pflege verliehen hat. Der Heiligenstadter Hausarzt wurde für seine Verdienste auf dem Fachgebiet der Altersmedizin ausgezeichnet.

Im Namen des gesamten Gremiums gratuliert Bürgermeister Krämer Herrn Dr. Landendörfer nachträglich zu dieser Ehrung.

z. Kts.

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss

vom 23.11.2016

Genehmigung der Niederschrift vom 31.08.2016 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Gegen die Niederschrift bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 5:0

2. Beitragskalkulation Wasserversorgung

Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt stellt die Beitragskalkulation der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung Heiligenstadt i.OFr. vor. Es ist die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bei der Ermittlung der Beiträge anzuwenden, wonach die Investitionskosten (Vergangenheits-, Gegenwart- und Zukunftsinvestitionen) der Wasserversorgung auf alle beitragspflichtigen Grundstücke (Vergangenheits-, Gegenwart- und Zukunftsflächen) rechnerisch umzulegen sind. Es gilt hierbei die Solidargemeinschaft.

Die Investitionskosten der Wasserversorgung Heiligenstadt betragen 10.958.093,69 €. Vom Freistaat Bayern wurden Zuwendungen von 2.554.431,11 € erteilt, sodass die auf die Anlieger umzulegen Investitionskosten 8.403.662,58 € betragen

Auf die Grundstücksfläche werden 40 %, also 3.361.465,03 € und auf die Geschossfläche 60 %, also 5.042.197,55 € verteilt. Teilt man die 3.361,465,03 € durch alle im Versorgungsgebiet erschlossen Grundstücksflächen von 1.826.222,11 m² erhält man einen Beitragssatz pro Grundstücksfläche von 1,84 €.

Werden die 5.042.197,55 € durch alle Geschossflächen im Versorgungsgebiet in Höhe von 535.073,34 m² geteilt, errechnet sich ein Beitragssatz pro Geschossfläche von 9,42 €.

Beschluss:

Der Beitragssatz für die Grundstücksfläche beträgt 1,84 € und für die Geschossfläche 9,42 €.

Abstimmung: 6 : 0

Ab TOP 2 2. Bgm. Göller anwesend.

3. Gebührenkalkulation Wasserversorgung

Der aktuell laufende Kalkulationszeitraum erstreckt sich bis 09/2018, so dass eine Neukalkulation erst ab diesem Zeitpunkt erforderlich ist. Zurzeit beträgt die kostendeckende Verbrauchsgebühr 2,20 € pro Kubikmeter Wasser. Eine weitere Veranlassung ist derzeit somit nicht gegeben.

z. Kts.

4. Neuerlass der Wasserabgabesatzung (WAS)

Die bisherige Wasserabgabesatzung ist vom 30.11.2001 und bedarf einer Anpassung. Es wird die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angewandt. Geschäftsleiter Schmidt gibt die Wasserabgabesatzung bekannt.

Beschluss:

Die vorgelegte Wasserabgabesatzung (WAS) wird beschlossen. Diese Satzung soll am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 30.11.2011 außer Kraft treten.

Abstimmung: 6:0

Neuerlass der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung ist am 30.11.2001 erlassen worden. Die Verwaltung hat eine neue Beitragskalkulation durchgeführt und für die Grundstücksfläche 1,84 pro m² Grundstücksfläche und für die Geschossfläche 9,42 € pro m² Geschossfläche ermittelt.

Die Verbrauchsgebühr von 2,20 € pro m³ Wasserbezug bleibt weiterhin bis zur Neukalkulation im Jahre 2018 bestehen. Der Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung ist unerlässlich. Es wird die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angewandt. Geschäftsleiter Schmidt gibt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bekannt.

Beschluss:

Die vorgelegte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird beschlossen. Diese Satzung soll am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 30.11.2001 außer Kraft treten.

Abstimmung: 6:0

5.1. Übergangsregelung zur BGS/WAS 2016

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) bis einschließlich 30.11.2001 bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf den Verbesserungsaufwand der Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS) vom 15.11.2013 begrenzt. Der Beitrag für den Verbesserungsaufwand beträgt 0,95 € je qm Grundstücksfläche und
 - 4.91 f. io am Coophoofläche
 - 4,81 € je qm Geschossfläche,
 - zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- (2) Bei unvollständigen Veranlagungen nach den Beitragsund Gebührensatzungen bis einschließlich 30.11.2001 gilt Abs. 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen Grundstücks- und Geschossflächen. Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung dieser BGS-WAS.

Abstimmung: 6:0

6. Vermietung Oertelscheune

Die Oertelscheune kann für Veranstaltungen von Vereinen sowie für private Nutzung gemietet werden. Bei privater Nutzung ist ein Mietpreis von 80,00 € festgelegt. Mit dem Mietpreis sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und die Mitbenutzung der Nebenräume (Treppenhaus, Küche, Toiletten) abgegolten. Die Küche ist nicht mit Geschirr usw. ausgerüstet.

Gleichzeitig ist eine Kaution von 20,00 € zu hinterlegen.

Beschluss:

Bei privater Nutzung der Oertelscheune wird der Mietpreis auf 100,00€ und die Kaution auf 50,00 € festgelegt.

Abstimmung: 6:0

7. Änderung der Satzung über Aufwendungs- u. Kostenersatz für Einsätze u. andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Dieser TOP wird auf die nächste Haupt- u. Finanzausschusssitzung verschoben.

3. Sonstiges

8.1. Schwimmunterricht der 3. u. 4. Klasse der Grundschule Heiligenstadt in Ebermannstadt

z. Kts.

Die Schulleiterin Frau Weininger möchte mit den Schulkindern der 3. und 4. Klasse zum Schwimmunterricht nach Ebermannstadt. Dort sind Termine frei.

Am Unterricht sind 40 Kinder beteiligt, dazu kommen die Lehrkräfte. Für die Fahrt wird daher ein großer Bus benötigt.

Laut Schwimmplan von der Schulleitung sind folgende Termine geplant:

Für 2016 - 3 x Schwimmunterricht

Für 2017 - 12 x Schwimmunterricht

Eine Fahrt kostet 98,00 Euro (brutto).

Beschluss:

Die Kinder der 3. und 4. Klasse der Grundschule Heiligenstadt werden nach Ebermannstadt zum Schwimmunterricht befördert. Der Auftrag für diese Fahrten wird an die Fa. Omnibus-Lindner aus Waischenfeld vergeben. Pro Fahrt fallen 98 Euro (brutto) Buskosten an. Für das gesamte Schuljahr 2016/2017 sind 15 Fahrten geplant.

Abstimmung: 6:0

Aus dem Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.

vom 24.11.2016

1. Genehmigung der Niederschrift vom 03.11.2016 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Gegen die Niederschrift bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 12:0

2. Beitragskalkulation Wasserversorgung

Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt stellt die Beitragskalkulation der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung Heiligenstadt i.OFr. vor. Es ist die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bei der Ermittlung der Beiträge anzuwenden, wonach die Investitionskosten (Vergangenheits-, Gegenwart- und Zukunftsinvestitionen) der Wasserversorgung auf alle beitragspflichtigen Grundstücke (Vergangenheits-, Gegenwart- und Zukunftsflächen) rechnerisch umzulegen sind. Es gilt hierbei die Solidargemeinschaft.

Die Investitionskosten der Wasserversorgung Heiligenstadt betragen 10.958.093,69 €. Vom Freistaat Bayern wurden Zuwendungen von 2.554.431,11 € erteilt, sodass die auf die Anlieger umzulegen Investitionskosten 8.403.662,58 € betragen.

Auf die Grundstücksfläche werden 40 %, also 3.361.465,03 € und auf die Geschossfläche 60 %, also 5.042.197,55 € verteilt. Teilt man die 3.361,465,03 € durch alle im Versorgungsgebiet

erschlossen Grundstücksflächen von 1.826.222,11 m² erhält man einen Beitragssatz pro Grundstücksfläche von 1,84 €.

Werden die 5.042.197,55 € durch alle Geschossflächen im Versorgungsgebiet in Höhe von 535.073,34 m² geteilt, errechnet sich ein Beitragssatz pro Geschossfläche von 9,42 €.

Der Haupt- u. Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die einstimmige Beschlussempfehlung an den Marktgemeinderat gegeben, die Beitragskalkulation zu beschließen.

Beschluss:

Der Beitragssatz für die Grundstücksfläche beträgt 1,84 € und für die Geschossfläche 9,42 €.

Abstimmung: 12:0

3. Gebührenkalkulation Wasserversorgung

Der aktuell laufende Kalkulationszeitraum erstreckt sich bis 09/2018, so dass eine Neukalkulation erst ab diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Zurzeit beträgt die kostendeckende Verbrauchsgebühr 2,20 € pro Kubikmeter Wasser. Eine weitere Veranlassung ist derzeit somit nicht gegeben.

z. Kts.

4. Neuerlass der Wasserabgabesatzung (WAS)

Die bisherige Wasserabgabesatzung ist vom 30.11.2001 und bedarf einer Anpassung. Es wird die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angewandt. Geschäftsleiter Schmidt gibt die Wasserabgabesatzung bekannt.

Der Haupt- u. Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die einstimmige Beschlussempfehlung an den Marktgemeinderat gegeben, die Wasserabgabesatzung zu beschließen.

Beschluss:

Die vorgelegte Wasserabgabesatzung (WAS) wird beschlossen. Diese Satzung soll am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 30.11.2001 außer Kraft treten. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift und dieser bei zuheften.

Abstimmung: 12:0

Neuerlass der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung ist am 30.11.2001 erlassen worden. Die Verwaltung hat eine neue Beitragskalkulation durchgeführt und für die Grundstücksfläche 1,84 pro m² Grundstücksfläche und für die Geschossfläche 9,42 € pro m² Geschossfläche ermittelt.

Die Verbrauchsgebühr von 2,20 € pro m³ Wasserbezug bleibt weiterhin bis zur Neukalkulation im Jahre 2018 bestehen. Der Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung ist unerlässlich. Es wird die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angewandt. Geschäftsleiter Schmidt gibt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung bekannt.

Der Haupt- u. Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die einstimmige Beschlussempfehlung an den Marktgemeinderat gegeben, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung zu beschließen.

Beschluss:

Die vorgelegte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird beschlossen. Diese Satzung soll am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 30.11.2001 außer Kraft treten. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift und dieser bei zuheften

Abstimmung: 12:0

5.1. Übergangsregelung zur BGS/WAS 2016 Beschluss:

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) bis einschließlich 30.11.2001 bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf den Verbesserungsaufwand der Beitragssatzung zur Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS) vom 15.11.2013 begrenzt. Der Beitrag für den Verbesserungsaufwand beträgt 0,95 € je qm Grundstücksfläche und
 - 4,81 € je qm Geschossfläche,

zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

(2) Bei unvollständigen Veranlagungen nach den Beitragsund Gebührensatzungen bis einschließlich 30.11.2001 gilt Abs. 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen Grundstücks- und Geschossflächen. Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung dieser BGS-WAS.

Abstimmung: 12:0

6. Haushalt 2016; Genehmigung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Schreiben vom 26.10.2016 den Haushalt 2016 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von 2,3 Mio. wurde zugestimmt, obwohl die dauernde Leistungsfähigkeit derzeit nicht gegeben ist.

Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt geht auf die Hinweise der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zum Haushalt 2016 ein. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat der Kreditaufnahme zugestimmt, weil damit gemeindlich Pflichtaufgaben verbunden sind. Es betrifft:

- Kläranlagenneubau Traindorf
- Verbindungsleitung Burggrub Oberleinleiter
- Verbesserung der Wasserversorgung
- Neubau Kinderkrippe
- Neubau Kinderhort (Planungskosten u. Containerkosten)
- Sanierung Leichenhaus
- Breitbandausbau
- Neubau Drucksteigerungsanlage

Das Landratsamt stellt fest, dass der Wille zur Haushaltskonsolidierung vorhanden ist. Die Grundsteuerhebesätze wurden von 420 auf 490 angehoben. Freiwillige Leistungen wurden gestrichen bzw. verringert. Obwohl sich der Markt Heiligenstadt i. OFr. um eine Verbesserung der Einnahmesituation bemüht, und bereits Maßnahmen umgesetzt hat, sind die finanziellen Aussichten weiterhin äußerst besorgniserregend. Die Rechtsaufsichtbehörde weist daraufhin, dass das besondere ab 2017 geplanten hohen Kreditaufnahmen ohne weitere, tiefgreifende Konsolidierungsmaßnahmen nicht zugestimmt werden kann. Daher sind weitere folgende Maßnahmen notwendig:

Bei einer anhaltend schlechten finanziellen Entwicklung sind weitere Hebesatzanpassungen vorzunehmen.

Freiwillige Leistungen (auch Mitgliedschaften und Zuschüsse an Vereine oder Kirchen für den laufenden Zweckverbrauch) sind kritisch zu hinterfragen und nur nach Kassenlage zu verausgaben.

Die bestehenden Beitragssatzungen sind konsequent zu vollziehen. Einrichtungen, die Defizite aufweisen, sind durch Gebührenanhebungen zu verringern.

Einnahmequellen bzw. Sparmaßnahmen sind zu überprüfen.

z. Kts.

7. Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan "ehemalige Tankstelle, Am Stauch 9", Markt Buttenheim

Der Markt Buttenheim beabsichtigt für das Gelände der OMV-Tankstelle einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Das Grundstück soll zur Wohnbebauung genutzt werden. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst 0,27 ha.

Beschluss:

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Einwendungen.

Abstimmung: 12:0

8. E-Carsharing-Modell im Landkreis Bamberg

Der Landkreis Bamberg will das E-Carsharing-Modell einführen und die E-Mobilität zu fördern. 2017 können die Gemeinden ein E-Fahrzeug (BMW i3 oder E-Golf) leasen. Dieses Fahrzeug können die Gemeinden nutzen. Auch eine Benutzung durch die Bürger soll möglich sein. Die Leasinggebühren betragen einschließlich der Nebenkosten 500,- Euro pro Monat. 250 Euro beträgt der Zuschuss des Landkreises Bamberg. Somit kostet das Fahrzeug der Kommune pro Monat 250 Euro. Die Fahrzeugzulassung erfolgt im Rahmen eines Nutzungsvertrages. Die Reichweite bei BMW i3 beträgt 150 – 250 Kilometer. Die Gebühr für die Verleihung beträgt:

- pro Stunde 5,- Euro
- pro Tag 25,- Euro
- Wochenende 69,- Euro
- eine Woche 169,- Euro
- ein Monat 595,- Euro

Die Verleihung eines E-PKWs (Übergabe des Fahrzeuges, Einweisung, Rücknahme) muss die Verwaltung übernehmen.

Beschluss:

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. beteiligt sich vorerst nicht am E-Carsharing-Modell.

Abstimmung: 12:0

26. Bundeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft -Unser Dorf soll schöner werden"

Am 31. Oktober 2016 fand die Prämierung der Teilnehmer am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden" im Landratsamt Bamberg statt. Die Ortschaft Brunn wurde Kreissieger und erhielt eine Urkunde mit einem Geldpreis von 500 Euro. Die Ortschaft Teuchatz wurde auch mit einer Urkunde ausgezeichnet und erhielt einen Geldpreis von 375 Euro. Bürgermeister Krämer überreicht die Urkunde an den Gemeinderat Dieter Friedrich, Brunn und teilt mit, dass Brunn als Kreissieger am Bezirksentscheid teilnehmen kann.

Bei der Versammlung in Brunn am 14.11.2016 äußerten die Teilnehmer den Wunsch, am Bezirksentscheid teilnehmen zu wollen.

Beschluss:

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. bewirbt sich mit dem Gemeindeteil Brunn für den Bezirksentscheid.

Abstimmung: 12:0

10. Breitbandversorgung

Der Bürgermeister informiert über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung und teilt mit, dass der Antrag für das Bundesprogramm (Glasfaserversorgung für jedes Haus) fristgerecht am 26. Oktober 2016 in Berlin beim zuständigen Ministerium eingereicht wurde. Die Investitionskosten belaufen sich voraussichtlich auf 8.593.187,73 Euro. Es wurde ein Zuschuss von 60 % beantragt. Ob der Markt Heiligenstadt i. OFr. im Bundesprogramm berücksichtigt wird, entscheidet sich voraussichtlich Mitte Januar 2017. Am 10.11.2016 erhielt der Markt Heiligenstadt i. OFr. für die Erstellung des Masterplanes einen Förderbescheid durch die zuständige Staatssekretärin Dorothea Bär, Berlin. Der Fördervertrag beinhaltet 428 Kilometer Glasfaser, 122 Kilometer Leerrohre und einen Hauptverteiler.

z. Kts.

11. Klausur Ortskulturring

Der Ortskulturring hat zu einer Klausurtagung am 22.10.2016 gemeinsam mit dem Markt Heiligenstadt i. OFr. alle gemeldeten Gewerbetriebe (155) eingeladen. In Zusammenarbeit mit dem Marktforschungsinstitut CIMA war eine eintägige Klausurtagung geplant, bei dem neue Wege in Zusammenarbeit, Werbung, Attraktivität der Gemeinde usw. gefunden werden sollten. Aufgrund der geringen Anmeldungen (8 Zusagen u. 30 Absagen) wurde das Seminar, an dem sich auch der Markt Heiligenstadt i. OFr. mit 1000,- Euro (Gesamtkosten ca. 3.000,-Euro) beteiligt hätte, abgesagt. Der Bürgermeister bedauerte, dass das Interesse an dieser Zusammenkunft so gering war und teilt mit, dass in der Ortskulturringsitzung am 12.10.2016 auch die Verantwortlichen im Ortskulturring wegen der geringen Beteiligung enttäuscht waren.

z. Kts.

12. Sonstiges

12.1. Behindertengerechte Erschließung Rathaus / ehem. Feuerwehrhaus - künftig Rathaus 2 - im Rahmen des Kommunalen-Investitionsprogramms / KIP

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: 12:0

12.2. Abbruch bestehende BayWa-Werkstatt u. Lagerhalle in Heiligenstadt, Raiffeisenstraße 1, Fl.Nr. 373, Gemarkung Heiligenstadt

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: 12:0



Krämer, 1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

(Wasserabgabesatzung - WAS -)

Vom 25.11.2016

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. und der Gemeinde Unterleinleiter vom 01. August 1978 erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Volkmannsreuth, Leidingshof, Siegritz, Neudorf, Stücht, Neumühle, Reckendorf, Zoggendorf, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz, Lindach, Herzogenreuth, Geisdorf, Kalteneggolsfeld, Oberngrub, Teuchatz und des Gemeindeteiles Dürrbrunn der Gemeinde Unterleinleiter, Landkreis Forchheim.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr..
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle;

sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Haupt-absperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr.. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toiletten-spülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Heiligenstadt i. OFr. einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Heiligenstadt i. OFr. eine Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung.

Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (2) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt Heiligenstadt i. OFr. hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserzählers ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, unterhält, erneuert, ändert, abtrennt und beseitigt. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt Heiligenstadt i. OFr. mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes Heiligenstadt i. OFr. zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt Heiligenstadt i. OFr. aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- Der Markt Heiligenstadt i. OFr. prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt Heiligenstadt i.OFr. schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr. nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes Heiligenstadt i. OFr. oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt Heiligenstadt i. OFr. über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt Heiligenstadt i. OFr. oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Heiligenstadt i. OFr. Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt Heiligenstadt i. OFr. keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes Heiligenstadt i. OFr., die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt Heiligenstadt i. OFr. auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt Heiligenstadt i. OFr. mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1)Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zuund Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes Heiligenstadt i. OFr. die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- Der Markt Heiligenstadt i. OFr. stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt Heiligenstadt i. OFr. durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Heiligenstadt i. OFr. Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes Heiligenstadt i. OFr.; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt Heiligen- stadt i. OFr. nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt Heiligenstadt i. OFr. zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes Heiligenstadt i. OFr., der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt Heiligenstadt i. OFr. zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt Heiligenstadt i. OFr.; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt Heiligenstadt i. OFr. auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt Heiligenstadt i. OFr. aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt Heiligenstadt i. OFr. oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes Heiligenstadt i. OFr. oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes Heiligenstadt i. OFr. verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt Heiligenstadt i. OFr. für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn
- (5) Schäden sind dem Markt Heiligenstadt i. OFr. unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

 Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes Heiligenstadt i OFr..

- Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes Heiligenstadt i. OFr.; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes Heiligenstadt i. OFr. möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt Heiligenstadt i. OFr., so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt Heiligenstadt i. OFr. unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung

- vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt Heiligenstadt i. OFr. zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Heiligenstadt i. OFr. Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betrefenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes Heiligenstadt i. OFr. oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt Heiligenstadt i. OFr. berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich
 - 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 - eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes Heiligenstadt i. OFr. mit den Installationsarbeiten beginnt.
 - gegen die vom Markt Heiligenstadt i. OFr. nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt Heiligenstadt i. OFr. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 30.11.2001 außer Kraft.

Heiligenstadt, 25.11.2016



Krämer, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

(BGS/WAS)

Vom 25.11.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Heiligenstadt i. OFr. und der Gemeinde Unterleinleiter vom 01. August 1978, erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Gemeindeteile Heiligenstadt i. OFr., Traindorf, Veilbronn, Volkmannsreuth, Leidingshof, Siegritz, Neudorf, Stücht, Neumühle, Reckendorf, Zoggendorf, Burggrub, Oberleinleiter, Tiefenpölz, Lindach, Herzogenreuth, Geisdorf, Kalteneggolsfeld, Oberngrub, Teuchatz und des Gemeindeteiles Dürrbrunn der Gemeinde Unterleinleiter, Landkreis Forchheim, einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der Hälfte der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50,00 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche
 b) pro m² Geschossfläche
 1,84 €
 9,42 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchflussgeschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 24,60 €/Jahr über 4 m³/h 30,72 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt

Er ist vom Markt Heiligenstadt i. OFr. zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt Heiligenstadt i. OFr. teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grundund die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Markt Heiligenstadt i. OFr. die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Heiligenstadt i. OFr. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.11.2001 außer Kraft.

Heiligenstadt, 25.11.2016

Markt Heiligenstadt i. OFr

Krämer, 1. Bürgermeister

Zahlungshinweise für die Beitragsbescheide

zur Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt (Kläranlage)

im nächsten Jahr 2017

Der Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr. hat beschlossen 2016 keine Beitragsbescheide mehr zu erlassen. Die Bescheide sollen Mitte Januar 2017 verschickt werden.

Es wurden nachfolgende Zahlungsziele festgelegt:

I. <u>Erstmaliger Herstellungsbeitrag zur Entwässerungs-</u> <u>einrichtung Heiligenstadt</u>

Die Grundstückseigentümer der Ortschaft Burggrub erhalten Mitte Januar 2017 einen erstmaligen **Herstellungsbeitragsbescheid** zur Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt mit nachfolgenden Ratenzahlungen:

1. Rate 80 % zahlbar 1 Monat nach Bescheiderlass.
 Wir werden den genauen Zeitpunkt der
 1. Ratenzahlung im Bescheid mit aufneh-

2. Rate 20 % fällig zum 01.04.2017

II. <u>Vorauszahlungsbescheid zur Verbesserung der Klär-anlage Heiligenstadt</u>

Die Grundstückseigentümer der Orte:

- Brunn
- Burgarub
- Heiligenstadt
- Leidingshof
- Neumühle
- Reckendorf
- Siegritz
- Traindorf
- Veilbronn
- Zoggendorf

erhalten Mitte Januar 2017 einen **Vorauszahlungsbeitragsbescheid** zur Verbesserung der Kläranlage Heiligenstadt mit nachfolgenden Ratenzahlungen:

- 1. Rate 60 % zahlbar 1 Monat nach Bescheiderlass. Wir werden den genauen Zeitpunkt der 1. Ratenzahlung im Bescheid mit aufnehmen
- 2. Rate 40 % fällig zum 01.04.2017

III. <u>Vorauszahlungsbeitragsbescheid auf den erstmaligen</u> <u>Herstellungsbeitrag zur Entwässerungseinrichtung</u> <u>der Kläranlage Heiligenstadt</u>

Die Grundstückseigentümer der Orte:

- Oberleinleiter
- Tiefenpölz

erhalten Mitte Januar 2017 einen **Vorauszahlungsbeitragsbescheid** auf den Herstellungsbeitragsbescheid zur Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt mit nachfolgenden Ratenzahlungen:

1. Rate 30 % zahlbar 1 Monat nach Bescheiderlass. Wir werden den genauen Zeitpunkt der 1. Ratenzahlung im Bescheid mit aufnehmen

2. Rate 30 % fällig zum 01.10.2017

• 3. Rate 40 % fällig zum 01.04.2018

Ab Zeitpunkt der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtung wird die Verwaltung eine neue Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung Heiligenstadt vornehmen und einen neuen, endgültigen Herstellungsbeitrag ermitteln.

In diesem wird dann auch der zu zahlende Verbesserungsbeitrag für die Kläranlage Heiligenstadt mit eingerechnet sein. Abschließend erhält jeder Grundstückseigentümer von Oberleinleiter und Tiefenpölz einen endgültigen Beitragsbescheid.

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsleiter Rüdiger Schmidt zur Verfügung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I.

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird am 12.12.2016 im Rathaus in Heiligenstadt i. OFr. (Zimmer 2) niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO). Sie liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht auf (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom 12.12.2016 bis 19.12.2016, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht auf.

II.

Das Landratsamt Bamberg als Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 GO die erforderliche Genehmigung zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2.300.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 26.10.2016 genehmigt.



Mrainer (1)

Krämer, 1. Bürgermeister

Haushaltsdaten des Marktes Heiligenstadt

Der Haushaltsplan des Marktes Heiligenstadt i. OFr., für 2016 ist rechtskräftig, er wurde am 26.10.2016 vom Landratsamt Bamberg, mit folgenden Daten rechtsaufsichtlich genehmigt.

Haushaltsvolumen

| | Gesamteinnahmen | 13.165.769 € |
|-------|-----------------------------------|--------------|
| davon | Steuern u. allg. Zuweisungen | 3.821.058 € |
| | Einnahmen aus Verw. u. Betrieb | 2.519.237 € |
| | Sonstige Finanzeinnahmen | 231.946 € |
| | Verwaltungshaushalt insgesamt | 6.572.241 € |
| | Zuführung vom Verw. Haushalt | 97.578€ |
| | Entnahme aus der Rücklage | 799.699 € |
| | Einnahmen aus Verkauf | 153.885 € |
| | Beiträge und Entgelte | 2.581.530 € |
| | Zuweisungen und Zuschüsse | 660.836€ |
| | Darlehensaufnahmen | 2.300.000€ |
| | Vermögenshaushalt insgesamt | 6.593.528 € |
| | Gesamtausgaben | 13.165.769 € |
| davon | Personalausgaben | 1.483.424 € |
| | Sächlicher Verw. u. Betriebsaufw. | 2.557.479 € |
| | Zuweisungen und Zuschüsse | 1.053.721 € |
| | Sonst. Finanzausgaben | 1.477.617 € |
| | Verwaltungshaushalt insgesamt | 6.572.241 € |
| | Zuführung zur Rücklage | 25.060 € |
| | Vermögenserwerb | 144.881 € |
| | Baumaßnahmen insges. | 6.038.627 € |
| | davon Sanieung Rathaus | 25.000 € |
| | Neubau Feuerwehrhaus Heil. | 100.000€ |
| | Sanierung Busparkplatz | 114.803 € |

| Neubau Kinderkrippe | 300.000€ |
|---------------------------------|-------------|
| Neubau Kinderhort u. Mensa | 150,000 € |
| Sanitäranlage Breckner-Parkpl. | 5.000 € |
| Straßenerneuerung Burggrub | 242.000 € |
| Früher fertiggest.Straßen | 4.038 € |
| Verschiedene Ortsbeleuchtungen | 18.000€ |
| Abwasserbeseitigung | |
| Neubau Kläranlage Heiligenstadt | 2.240.000€ |
| Einzelne Erweiterungen | 33.000 € |
| Kleinkläranlagen | 2.000 € |
| Ortsnetz Burggrub | 960.000 € |
| VL Oberleinleiter | 395.000 € |
| VL Tiefenpölz | 218.000 € |
| 7 2 116.6.1.po. | 210.000 |
| Rekultivierung Müllplätze | 5.000€ |
| Ladesäule Marktplatz | 1.150 € |
| Leichenhaussanierung | 265.156 € |
| Heizungssanierung Bauhof | 25.000 € |
| Dorferneuerung Oberngrub | 80.400 € |
| Wasserversorgung | |
| Drucksteigerungsanlage H.S.Str. | 27,000€ |
| Drucksteigerungsanlage StNeud. | 30.000€ |
| Sanierung PW Stüchter Berg | 32.000 € |
| Einzelne Erweiterungen | 15.000 € |
| WSG Burggrub | 10.000€ |
| Sanierung ON Burggrub | 454.000 € |
| Sanierung ON Oberleinleiter | 10.000€ |
| Breitbandversorgung | 270.500 € |
| Fassadensan. Bürgerbüro | 21.800 € |
| | |
| Tilgung von Krediten | 305.000 € |
| Vermögenshaushalt insgesamt | 6.593.528 € |
| | |

| Steuerhebesätze | |
|-----------------|-----------|
| Grundsteuer A | 420 v. H. |
| Grundsteuer B | 420 v. H. |
| Gewerbesteuer | 380 v. H. |

| Schulden | |
|--|---------------|
| Schuldenstand zum 01.01.2016 | 1.225.000,00€ |
| Pro Einwohner | 342,75 € |
| Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2016 | 3.220.000,00€ |
| Pro Einwohner | 909,86 € |

Grundsteuer 2016

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und B bleibt, wie in der Marktgemeinderat-Sitzung vom 13.11.2014 beschlossen, bei 420 v.H. Somit ist gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten, so dass für die Grundsteuer A und B auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wurde.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I, S.965) die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer A und B 2016 wurde mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wurde die Grundsteuer A bzw. B 2016 in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei

der Gemeinde angefochten werden oder dagegen unmittelbar Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth erhoben werden

Heiligenstadt, den 09.12.2016 MARKT HEILIGENSTADT i. OFr.

Krämer, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweck- verbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

(BGS/WAS)

Vom 25.10.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der Fläche herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

2,25 €

b) pro m² Geschossfläche

24,00 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchflussgeschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet

Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grundund die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.12.2006 in der Fassung vom 14.11.2008 außer Kraft.

Laibarös, 25.10.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Otto Weiß Verbandsvorsitzender

Landratsamt Bamberg

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom

29. Juni 2016 (BGBI. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324)

erlässt das Landratsamt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Bamberg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
- a. in geschlossenen Ställen oder
- **b.** unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- 2. Für alle Geflügelhaltungen im Landkreis Bamberg gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
- **a.** Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- **b.** Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
- **c.** Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- **d.** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- **e.** Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- **f.** Geflügelhalter haben, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere ein Bestandsregister zu führen, in das unverzüglich folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- beim Zugang von Geflügels Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs, Art des Geflügel und Anschrift des Transporteurs.
- beim Abgang von Geflügel Anschrift des Käufers, Datum des Abgangs, Art des Geflügel und Anschrift des Transporteurs.
- je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere
- ab 10 Hühner je Werktag die Anzahl der gelegten Eier
- **g.** Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- **3.** Alle Geflügelhalter im Landkreis Bamberg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamts Bamberg anzuzeigen.

- **4.** Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im Landkreis Bamberg verboten. Im Einzelfall können lokale Geflügel- oder Vogelausstellungen, die durch ortsansässige Kleintierzuchtorganisationen in geschlossenen Räumen durchgeführt werden sollen, vom Landratsamt Bamberg genehmigt werden.
- **5.** Jeder Seuchenverdacht ist dem Landratsamt Bamberg zu melden.
- **6.** Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 2 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Bamberg, Zimmer S 009, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder Zimmer N 110, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg eingesehen werden

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Bamberg, 21. November 2016

Jean Wal

Johann Kalb, Landrat

Ergänzung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 21.11.2016

Az.: 34-565-TS-16-038-GP zur Geflügelpest

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund auf Grund von § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpestverordnung folgende

Ergänzung der Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg wird unter Punkt 4 Satz 1 wie folgt geändert und ergänzt:
- "Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten sind im Landkreis Bamberg verboten; das Verbot erstreckt sich auch auf Tauben und reine Taubenausstellungen".
- 2. Die Ergänzung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis

Die Begründung dieser Ergänzung zur Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude des Landratsamtes Bamberg, Zimmer S 009, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder Zimmer N 110, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg eingesehen werden.

Bamberg, 24. November 2016

Je am Wal

Johann Kalb, Landrat



Stabilisierungshilfe für den Markt Heiligenstadt i. OFr.

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. war dabei, als am 28. November 2016 die Bescheide für die Stabilisierungshilfe an 175 Kommunen in Bayern übergeben wurden. Aus den Händen von Staatsminister Dr. Markus Söder und dem Finanz-Staatssekretär Albert Füracker erhielt Bürgermeister Helmut Krämer den Bescheid über 200.000 Euro. Aufgrund der starken Investitionen im Pflichtaufgabenbereich hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen gestellt. Mit der Stabilisierungshilfe soll struktur- und finanzschwachen Kommunen geholfen werden. Die Stabilisierungshilfe darf zur Schuldentilgung und Investitionen für Pflichtaufgaben verwendet werden.



Verkehrssicherheit auf Straßen und Wegen im Winter

Wir möchten auf diesem Wege wieder an die Räum- und Streupflicht erinnern.

Die Anlieger an öffentlichen Straßen und Gehwegen (Vorderund Hinterlieger) haben die Verpflichtung, die Gehbahnen an Werktagen, ab 07.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

An Sonn- und Feiertagen beginnt die Räum- und Streupflicht ab 8.00 Uhr.

Sollte ein Gehweg (Gehbahn oder Bürgersteig) fehlen, ist ein etwa 1,00 m breiter Streifen auf der Fahrbahn zu räumen und zu streuen

Wir verweisen hierzu auf die nachstehend veröffentlichte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 10.12.2001.

Den Anliegern empfehlen wir in Ihrem eigenen Interesse (wenn nicht bereits schon geschehen) den Abschluss einer Haushaftpflichtversicherung.

In diesem Zusammenhang werden die Autohalter gebeten, ihren "fahrbaren Untersatz" nach Möglichkeit außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen. Die meist engen Straßen und Gassen erfordern für unsere Winterdienstfahrer über Stunden hinweg bei winterlicher Kälte ganz besondere Aufmerksamkeit und auch Geschicklichkeit.

Die Straßen sind umso eher schnee- und eisfrei, je weniger PKWs geparkt werden.

Garagenein- und -ausfahrten, die durch den Schneepflug zugeschoben werden, können aus begreiflichen Gründen nicht vom Winterdienst freigeschaufelt werden.

Unsere Winterdienstkommandos haben aus haftungsrechtlichen Gründen genaue Anweisungen wann, wo und womit zu räumen und zu streuen ist. Legen Sie deshalb selbst mit Hand an, wenn Sie nicht mehr weiterkommen. Rüsten Sie rechtzeitig Ihr Auto winterlich aus (Winterreifen, evtl. Schneeketten, Sand und Schaufel im Kofferraum) und stellen Sie sich vor allem auf eine winterliche Fahrweise ein. Mit viel "Gas" erreicht man gar nichts oder nur wenig, Gleiches gilt auch für die Bremse. Gefühlvolles Fahren ist gefragt: Passen Sie Ihre Fahrweise den winterlichen Verhältnissen an.

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. ist ausschließlich für die Durchführung des Winterdienstes auf seinen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen zuständig und ist bemüht, einen ordnungsgemäßen Winterdienst für das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen. Selbstverständlich können wir nicht zum gleichen Zeitpunkt an allen Orten im Gemeindegebiet sein. Aus diesem Grund räumen und streuen wir nach der Art und Wichtigkeit des Weges, der Stärke des Verkehrs und der Verkehrsbedeutung.

Für die Durchführung des Winterdienstes auf Kreisstraßen ist der Landkreis Bamberg (Kreisbauhof Memmelsdorf) und für die Staatsstraßen das Staatliche Bauamt Bamberg zuständig. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die zuständigen Stellen. Gemäß Art. 59 BayWHG ist das Einkippen von Schnee in Gewässer untersagt.

Abschließend bitten wir um Verständnis. Sollten Sie dennoch Probleme haben, steht Ihnen unter der Telefon-Nr. 09198 / 9299-21 Herr Männlein als Ansprechpartner zur Verfügung.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 10.12.2001

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt der Markt Heiligenstadt i. OFr. folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Heiligenstadt i. OFr.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehund Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
 - in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zurBebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zudenen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) jeden Werktag vor einem Sonn- und Feiertag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
 - bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien,

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu der selben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt.
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 20.06.1986 außer Kraft.

Heiligenstadt, 10.12.2001 Helmut Krämer Markt Heiligenstadt i. OFr. 1. Bürgermeister

Anlage 1

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Innerhalb der festgesetzten

Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

In Traindorf

3. In Reckendorf

| | | Ortogranzo arradi diaatootrano 2101 | |
|---|-------------------|---|--|
| 2. | In Heiligenstadt | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 | |
| 3. | In Burggrub | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an den Staatsstraßen 2187 und 2188 | |
| 4. | In Teuchatz | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2188 | |
| 5. | In Oberleinleiter | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 | |
| 6. | In Tiefenpölz | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 | |
| 7. | In Herzogenreuth | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2187 | |
| 8. | In Neumühle | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Staatsstraße 2188 | |
| 9. | In Zoggendorf | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der Statsstraße 2188 | |
| Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) | | | |

Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an den Kreisstraßen

| 1. | In Siegritz | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 18 und BA 19 |
|----|-------------|--|
| 2. | In Neudorf | Innerhalb der festgesetzten Ortsgrenze an der BA 19 |

Innerhalb der festgesetzten

Ortsgrenze an der BA 11

| 1 101 | ngenstaat | | 20 | | |
|-----------------|-----------------------------|--|------|---------------|------------------|
| 4. | In Hohenpölz | Innerhalb der festgesetzten | 21. | (21) | Raiffeisenstraße |
| | | Ortsgrenze an der BA 11 | 22. | (22) | Stüchter Berg |
| | | | 23. | (23) | Schlehenstraße |
| 5. | In Kalteneggolsfeld | Innerhalb der festgesetzten | 24. | (24) | Wacholderweg |
| | | Ortsgrenze an der BA 13 | 25. | (25) | Rotdornweg |
| 6. In Oberngrub | Innerhalb der festgesetzten | 26. | (26) | Pächtelsleite | |
| | iii Obeiligiub | Ortsgrenze an der BA 13 und BA 49 | 27. | (27) | Unteres Gewend |
| | | | 28. | (28) | Winkelleite |
| 7. | In Burggrub | Innerhalb der festgesetzten | 29. | (29) | Am Friedhof |
| | 33 | Ortsgrenze an der BA 49 | 30. | (30) | Gründlein |
| 8. | In Neumühle | e Innerhalb der festgesetzten Gemei | | meindeteil | l Herzogenreuth |
| | | Ortsgrenze an der BA 11 | 1. | (61) | Leichenhauswed |

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Ortsstraßen

Gemeindeteil Brunn

Nr. im Wege- und Bestandsverzeichnis

| 1. | (41) | Amschlerberg |
|----|------|------------------|
| 2. | (42) | Rück-Sondrigweg |
| 3. | (43) | Point-Rainweg |
| 4. | (44) | Am Kastanienbaum |
| 5. | (45) | Weg zum Rain |
| 6. | (46) | Kaulberg |
| 7. | (47) | Hofstatt |
| 8. | (48) | Schlippersberg |

GVS nach Hohenpölz, innerhalb des Ortsbereiches Anschlussstrasse von der BA 11 innerhalb des Ortsbereiches.

Gemeindeteil Burggrub

| 1. | (51) | Spielplatzweg |
|----|-------|--------------------|
| 2. | (52) | Friedhofsweg |
| 3. | (53) | Wiesenweg |
| 4. | (54) | Altenberg-Baierweg |
| 5. | (55) | Wiesensteig |
| 6. | (55a) | Brunnwiesenweg |
| 7. | (55b) | Seeligweg |

Gemeindeteil Geisdorf

| 1. | (56) | Zum Hernesberg |
|----|------|----------------|
| 2. | (57) | Dorfsstraße |

20. (20)

| Gen | Gemeindeteil Heiligenstadt | | | |
|-----|----------------------------|---------------------------------|--|--|
| 1. | (1) | Marktplatz | | |
| 2. | (2) | Schätzwaldweg | | |
| 3. | (3) | Hellebarde | | |
| 4. | (4) | Helmut-Schatzler-Straße | | |
| 5. | (5) | Spitzäckerstraße | | |
| 6. | (6) | Steinigstraße | | |
| 7. | (7) | Vorderer Steinig | | |
| 8. | (8) | Hinterer Steinig | | |
| 9. | (9) | Sportplatzstraße | | |
| 10. | (10) | Mühlengasse | | |
| 11. | (11) | Mühlensteg | | |
| 12. | (12) | Turmgasse | | |
| 13. | (13) | gegenüber ehemaligen Färberhaus | | |
| 14. | (14) | Nördlich Marktplatz | | |
| 15. | (15) | Greifensteinstraße | | |
| 16. | (16) | Wischbergstraße | | |
| 17. | (17) | Birkenweg | | |
| 18. | (18) | Lindenweg | | |
| 19. | (19) | Am Kuhlig | | |

Schlossblick

| ١. | (61) | Leichennausweg | |
|----|------|------------------|--|
| 2. | (62) | Kirchweg | |
| 3. | (63) | Oberer Reuthweg | |
| 4. | (64) | Unterer Reuthweg | |
| | | | |

GVS nach Geisdorf, von der Abzweigung Staatsstraße 2187 bis zum Ende der Bebauung. GVS nach Lindach, von der Abzweigung Staatsstraße 2187 bis zum Ende der Bebauung.

Gemeindeteil Hohenpölz

| 1. | (66) | Lange Steinmauer |
|-----|-------|--|
| 2. | (67) | Pointweg |
| 3. | (68) | Hoffeldweg |
| 4. | (69) | Obere Dorfstraße |
| 5. | (70) | Kleine Gasse |
| 6. | (71) | Sandgasse |
| 7. | (72) | Wäschetenweg |
| 8. | (73) | Eckenweg |
| 9. | (74) | Hühnerackerweg |
| 10. | (75) | Mittlere Dorfstraße |
| 11. | (75a) | Kirchanger |
| | | GVS nach Neuhaus, von der Abzweigung der BA 11 |

Gemeindeteil Kalteneggolsfeld

(76)

| 2. | (77) | Zur linken Ecke |
|----|------|--|
| 3. | (78) | Zur rechten Ecke |
| 4. | (79) | Sauerweg |
| | | GVS nach Frankendorf, innerhalb des bebauten Ortsbereiches |
| | | GVS nach Dürrbrunn, innerhalb des bebauten |
| | | Ortsbereiches |

Bis zum Ende der Bebauung

Untere Dorfstraße

Gemeindeteil Leidingshof

| 1. | (86) | Dorfstraße |
|----|------|--|
| | | GVS nach Oberfellendorf, innerhalb des |
| | | bebauten Ortsbereiches. |
| | | GVS nach Veilbronn, innerhalb des bebauten |
| | | |

Ortsbereiches.

Gemeindeteil Lindach

| 1. | (91) | Zum Brunnen |
|----|------|----------------|
| 2. | (92) | Zum Gartenfeld |
| 3 | (93) | Buchenstaude |

GVS zur Staatsstraße 2187, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

GVS nach Melkendorf, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Oberleinleiter

| 1. | (96) | Adelhardtsweg |
|----|------|-----------------|
| 2. | (97) | Untere Hofstatt |

| Telligeristaat | | - | - ' | 141. 25/10 |
|----------------|-------|---|----------------|---|
| 3. | (98) | Oberer Hofstattweg | | GVS nach Leidingshof, innerhalb des bebau- |
| 4. | (99) | Leitenweg | | ten Ortsbereiches. |
| 5. | (100) | Zum Grieß | | Verbindungsstraße GVS Störnhof Staats- straße 2187, innerhalb des bebauten |
| 6. | (101) | Mühlenweg | | Ortsbereiches. |
| | | GVS nach Teuchatz, innerhalb des bebauten | | Ortsbereiches. |
| | | Ortbereiches. | Gemeindeteil V | Volkmannsreuth |
| | | GVS nach Brunn, von der Staatsstraße 2187 | 1. (171) | Stichstraße |

Gemeindeteil Oberngrub

| 1. | (106) | Hirtengasse mit Scholle |
|----|-------|-------------------------|
| 2. | (107) | Dorfstraße |
| 3. | (108) | Eichenweg |

bis zur Abzweigung des Leitenweges

Gemeindeteil Reckendorf

| 1. | (116) | Siedlungsstraße |
|----|-------|-----------------|
| 2. | (117) | Dorfstraße |

Gemeindeteil Siegritz

| 1. | (121) | Hofäckerstraße |
|----|-------|----------------|
| 2. | (122) | Stichstraße |
| 3. | (123) | Im Gewend |
| 4. | (124) | Humerschgasse |
| 5. | (125) | Im Sack |

Gemeindeteil Stücht

| 1. | (131) | Ziegelhütte |
|----|-------|-------------|
| 2. | (132) | Dorfstraße |

GVS nach Heiligenstadt, innerhalb des

bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Teuchatz

| 1. | (136) | Die Gasse |
|----|-------|-------------------|
| 2. | (137) | An der Kirche |
| 3. | (138) | Weg an der Schule |
| 4. | (139) | Am Geisstall |
| 5. | (140) | Am Backofen |
| 6. | (141) | Am Zäcker |
| 7. | (142) | Schwarzäcker |
| 8. | (143) | Sportplatzstraße |
| 9. | (144) | Lindacher Weg |
| | | |

Gemeindeteil Tiefenpölz

| 1. | (146) | Ringstraße |
|----|-------|----------------|
| 2. | (147) | Zur Hasenleite |
| 3. | (148) | Zur Leite |

GVS von der Abzweigung der BA 12 bis zur Einmündung Staatsstraße 2187, innerhalb

des bebauten Ortsbereiches.

Gemeindeteil Traindorf

| 1. | (156) | Nach Heiligenstadt |
|----|-------|---|
| 2. | (157) | Am alten Bahnhof |
| 3. | (158) | Zum Gemeindewald |
| 4. | (159) | Schallleite |
| 5. | (160) | Zum Krödental |
| 6. | (161) | Dorfstraße |
| 7. | (162) | Zum Dorf |
| | | GVS nach Heiligenstadt, innerhalb des bebauten Ortsbereiches. |

Gemeindeteil Veilbronn

(166)Ziegelleite

> GVS nach Störnhof, innerhalb des bebauten Ortsbereiches.

| 1. | (171) | Stichstraße |
|----|-------|---------------------------------------|
| 2. | (172) | Zum Glockenturm |
| 3. | (173) | Ortsstraße |
| 4. | (174) | Zu den Gärten |
| 5. | (175) | Moosweg |
| 6. | (176) | Zur Höhe |
| 7. | (177) | Loosweg |
| | | GVS nach Heiligenstadt, innerhalb des |

Gemeindeteil Zoggendorf

| 1. | (181) | Hirtenberg |
|----|-------|--|
| 2. | (182) | An der Leinleiter |
| 3. | (183) | Weinleiten |
| 4. | (184) | Adelhardtsberg |
| 5. | (185) | Zur unteren Brücke |
| | | GVS nach Brunn, innerhalb des bebauten |
| | | Ortsbereiches. |

bebauten Ortsbereiches.

Hinweis zum nächsten Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am

Freitag, 23. Dezember 2016.

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

Montag, 12. Dezember 2016

bei der Gemeindeverwaltung im Bürgerbüro oder per E-Mail an:

michaela.loskarn@markt-heiligenstadt.de.

Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden.

Fundsachen

- Samsung Handy (gefunden im Bus der Fa. Lindner)
- Fernbedienung (gefunden im Lindenweg)
- 1 schwarze Strickmütze

Die Fundsachen können im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bürgermeistersprechstunde

Der Sprechtag des Bürgermeisters findet jeweils am Dienstag ab 14:00 Uhr im Rathaus statt.

Terminvereinbarungen sind möglich und auch zweckmäßig. Neben dem Sprechtag steht Ihnen der Bürgermeister natürlich auch zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

60 plus -Senioreninitiative Markt Heiligenstadt

Spiele- und Schafkopfnachmittag

Der nächste Treff findet

am Mittwoch, 14.12.2016, von 14.00 bis ca. 16.00 Uhr im Hotel Heiligenstadter Hof statt.

Markt Heiligenstadt i. OFr.

Geschenkideen aus unserer Region

Gemeindechronik der Marktgemeinde Heiligenstadt i. OFr., Preis 40,00 €, Die Gemeindechronik von allen 24 Gemeindeteilen mit über 400 Seiten enthält viel Geschlichtliches und ist immer interessant.

- Brotzeitbox Fränkische Schweiz, Preis 3,00 €
- Buch "Naturdenkmäler Hungerbrunnen, Tummler, Steinerne Rinne" von Erich Kropf, Preis 7,00 €

Alle Artikel erhalten Sie im Bürgerbüro.

Müllabfuhr

Mittwoch, 14.12. - Biotonne
Dienstag, 20.12. - Gelber Sack
Mittwoch, 21.12. - Restmüll
Donnerstag, 29.12. - Biotonne

Bürgerbusfahrer gesucht!

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir ehrenamtliche Fahrer für unseren Bürgerbus.

Viele Bürger sind auf diese Möglichkeit der Mobilität angewiesen. Haben Sie Interesse unseren Bürgerbus zu fahren? Wenn ja, dann melden Sie sich bitte im Bürgerbüro, Hauptstr. 21. Dort erfahren Sie dann Weiteres.

Wertstoffhof in Heiligenstadt

Öffnungszeiten:

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Es wird gebeten, während der Öffnungszeiten die Container innerhalb des Wertstoffhofes zu benutzen.

Sprechstunden Förster

An folgendem Termin finden Sprechstunden statt: **Donnerstag, 22.12.2016,** von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus Heiligenstadt, Zi.Nr. 3 (Erdgeschoss) Außerhalb dieser Zeit ist Herr Diezel wie folgt erreichbar:

Telefon: 09542/7733-135 Mobil: 0160/90759378

E-Mail: roman.diezel@aelf-ba.bayern.de

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Sprechtag in Heiligenstadt

Laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern finden **ab Januar 2017 keine Sprechtage in Heiligenstadt** mehr statt.

Es steht dann ausschließlich die Auskunft- und Beratungsstelle in Bamberg zur Verfügung. Außerdem können die regelmäßigen Sprechtage auch in Ebermannstadt wahrgenommen werden. Die genauen Termine geben wir rechtzeitig bekannt.

Weitere Informationen erhalten Sie wie bisher unter: www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de

Kostenlose und schnelle Hilfe gibt es auch über das Bürgertelefon unter der Ruf-Nr.: 0800/100048018.

Weiterer Hinweis!

Wer beabsichtigt in Rente zu gehen, kann den Antrag auch über die Gemeindeverwaltung stellen. Wir bitten jedoch zur Antragstellung rechtzeitig (2 - 3 Monate vor Rentenbeginn) einen Termin zu vereinbaren (Frau Hofknecht, Bürgerbüro, Tel. 09198/929932).

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.









Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern ist außerhalb der normalen Sprechzeiten für Sie telefonisch erreichbar unter der Service-Nummer 116117 ohne Vorwahl.

Ärztliche Notfallpraxis

| wir sind für Sie da: | |
|--------------------------------|-------|
| Mittwoch | |
| Freitag | 1 Uhr |
| Samstag | 1 Uhr |
| Sonntag | 1 Uhr |
| Feiertag | 1 Uhr |
| Vorabend Feiertag | 1 Uhr |
| Ohne telefonische Voranmeldung | |

Office telefortiscrie vorarimetuurig

im Gesundheitszentrum Krankenhausstraße 8, 91301 Forchheim

notfallpraxis@ugef.com

www.ugef-notfallpraxis-forchheim.de

Zahnärztlicher Notdienst

Sprechstunden in der Praxis jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr sowie von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Den zahnärztlichen Notdienst erreichen Sie unter 0800/6649289.

Dezember

10. und 11.12.: ZA Just Karl-Heinz 17. und 18.12.: ZA Langenhan Detlef



Mach mit - Nordic Walking

Treffpunkt:

Parkplatz vor dem Flurbereinigungsfelsen (zwischen Heiligenstadt und Stücht)

immer mittwochs um 15:00 Uhr

Tourlänge: ca. 4,1 km

Alle, die mitlaufen wollen, sind herzlich willkommen. Nordic-Walking-Freunde Markt Heiligenstadt i. OFr.



Zweckverband zur Wasserversorgung Poxdorfer Gruppe

Zahlungstermin Dezember 2016

Am 15.12.2016 ist die vierte Rate der Wassergebühren für das Jahr 2016 zur Zahlung fällig.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die fälligen Gebühren rechtzeitig zu überweisen oder bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld bar einzuzahlen.

Ihre Kassenverwaltung

Landratsamt Bamberg

Wegen einer Personalversammlung ist das Landratsamt Bamberg am Dienstag, 13. Dezember 2016, ab 13.00 Uhr geschlossen.

Dies betrifft auch die Kraftfahrzeugzulassungsstelle, die Infothek, den Fachbereich Gesundheitswesen und die Volkshochschule Bamberg-Land.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg

Grundkurs "Sichere Waldarbeit mit der Motorsäge" für Waldbesitzer

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch diesen Winter wieder im Bereich des Forstreviers Geisfeld Grundkurse "Sichere Waldarbeit mit der Motorsäge" für Waldbesitzer und ihre Familienangehörigen. Die Kursgebühr beträgt voraussichtlich 80 € je Teilnehmer.

Bei entsprechender Anmeldezahl ist folgender Termin geplant:

15./16. Februar 2017 Gemeindegebiet Heiligenstadt

Die Teilnehmer erhalten am ersten Tag theoretischen Unterricht im Saal, während am zweiten Tag der praktische Teil im Wald erfolgt. Zur Teilnahme ist eine persönliche Schutzausrüstung (Helm, Gehör- und Augenschutz, Hose und Schnittschutzstiefel oder -schuhe) vorgeschrieben.

Es können maximal 12 Teilnehmer angenommen werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Forstrevier Geisfeld unter der Telefonnummer 0160-90759378 bzw. per E-Mail (roman.diezel@aelf-ba.bayern.de).

Kreismusikschule Bamberg

Der Kurs ist zweitägig.

Einladung zum Weihnachtskonzert in der Christuskirche, TABEA Leinleitertal

Wie schon in den letzten Jahren stimmen Solisten und Ensembles der Tasten, Blockflöten und Blechbläserklassen der KMS aus Heiligenstadt und Umgebung auf die Weihnachtszeit ein. In der freundlichen Atmosphäre der Christuskirche (TABEA Leinleitertal) werden weihnachtliche Lieder und Melodien vorgetragen. Wir laden alle herzlich zum Zuhören ein, am Mittwoch, 14. Dezember 2016, um 16:00 Uhr!

Landratsamt Bamberg

Geflügelpest:

Stallpflicht auch im Landkreis Bamberg

Vogelgrippe bei Wildvögeln breitet sich europaweit aus. Das Bayerische Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ordnet eine landesweite Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel an.

Am vergangenen Freitagnachmittag kündigte das Bayerische Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit sofortiger Wirkung eine landesweite Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel an. Die Stallpflicht muss in Bayern von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durch eine sog. "Allgemeinverfügung" umgesetzt werden (siehe unter amtliche Bekanntmachungen) und gilt zunächst für unbestimmte Zeit.

Betroffen sind alle Geflügelhalter, sowohl gewerbsmäßige Geflügelhalter als auch Züchter und Privatpersonen.

Ausschlaggebend für diese verschärften tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist das aktuelle Geflügelpestgeschehen, das eine starke Ausbreitungstendenz in ganz Deutschland aufweist. In fünf Fällen waren bereits Hausgeflügelbestände betroffen und vorrangiges Ziel ist es nunmehr, eine Ausweitung in solche Bestände zu vermeiden.

Die derzeitige Variante der Vogelgrippe/Geflügelpest ist nach bisheriger wissenschaftlicher Erkenntnis für den Menschen und andere Tierarten ungefährlich. Bei Geflügel dagegen verläuft die Viruserkrankung zurzeit hoch akut und führt zu vielen Todesfällen. Aktuell sind vor allem Wasservögel und Vogelarten, die sich auch von Aas ernähren, z.B. Bussard, Möwen und Krähen, betroffen. Bei Singvögeln wurde der Virustyp bisher nicht nachgewiesen. Verdacht besteht, wenn mehrere Vogelkadaver an einem Standort, vor allem in Wassernähe, auftreten. Geflügelhalter sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Grundregeln der Biosicherheit einzuhalten. Unter dem Begriff Biosicherheitsmaßnahmen werden alle Vorsichtsmaßnahmen verstanden, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen. Erreger der Geflügelpest sind Influenza A Viren, die in der Regel nicht über die Luft, sondern durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit virushaltigem Material. z. B. Kot, übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, jeglichen

das Eindringen von Wildvögeln verhindert werden. Für öffentliche Geflügelmärkte, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sind laut Mitteilung des Bayerischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz weitere Maßnahmen in Vorbereitung.

Kontakt zwischen Wild- und Hausgeflügel zu verhindern, d. h.

auch deren Ausscheidungen. Dies ist Sinn und Zweck der bay-

ernweiten Stallpflicht. Nutzgeflügel kann weiterhin im Auslauf

gehalten werden, wenn der Auslauf nach oben hin durch eine

dichte überstehende Abdeckung gesichert ist (es genügt kein

Netz!). Zusätzlich muss auch durch eine seitliche Einzäunung

Energieberatungstermine der Stadt und des Landkreises Bamberg

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die kostenlose Energieberatung - jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.45 Uhr - aus Gründen der Terminplanung eine telefonische Anmeldung erforderlich ist. Die Beratungen finden im wöchentlichen Wechsel in den Räumen des Landratsamtes in der Ludwigstraße 23, Zimmer-Nr. 234, bzw. im Umweltamt der Stadt Bamberg, Mußstraße 28, Zimmer-Nr. 104, statt.

Anmeldung bei der Stadt Bamberg unter 0951 87-1724 und Anmeldung beim Landratsamt Bamberg unter 0951 85-554.

Termine 2016:

Mittwoch, 14.12. Stadt Bamberg Mittwoch, 21.12. Keine Beratung!



Schulnachrichten

Staatliche Realschule Ebermannstadt

Weihnachtskonzert

Am Sonntag, 11. Dezember 2016 (3. Advent), um 17:00 Uhr musizieren Chöre und Instrumentalgruppen der Realschule in der **Stadtpfarrkirche in Ebermannstadt**. Sie präsentieren ein buntes Programm mit weihnachtlichen Liedern und Weisen.

Schulleitung, Lehrer und Schüler der Realschule Ebermannstadt laden zu dieser traditionellen vorweihnachtlichen Veranstaltung herzlich ein.

Das Konzert wird in Ausschnitten am **Montag, 12.12.2016, um 10:00 Uhr** in der Klinik Fränkische Schweiz wiederholt.



Mit Gefühl selbst gestalten. Familienanzeigen ONLINE BUCHEN: **www.wittich.de**



Gemeindebücherei

Öffnungszeiten:

| Montag | 17:00 bis | 19:00 Uhr |
|------------|------------|-----------|
| Donnerstag | 16:00 bis | 18:00 Uhr |
| Freitag | . 9:30 bis | 11:30 Uhr |
| Sonntag | 10:30 bis | 11:30 Uhr |

Die Bücherei ist vom Donnerstag, 22.12.2016, bis einschließlich Sonntag, 08.01.2017, geschlossen.

Das Bücherei-Team wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2017!



Kirchliche Nachrichten

Evang.- Luth. Kirchengemeinde Heiligenstadt

Sonntag, 3. Advent, 11.12.

08.30 Uhr Gottesdienst in Siegritz09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt

09.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindezentrum
16.00 Uhr Weihnachtskonzert des Fränkischen Schweiz Vereins Heiligenstadt, Kirche Heiligenstadt

Montag, 12.12.

17.30 Uhr Jungschar im Gemeindezentrum

Donnerstag, 15.12.

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindezentrum

Sonntag, 4. Advent, 18.12.

09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt

09.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindezentrum

Montag, 19.12.

17.30 Uhr Jungschar im Gemeindezentrum

Samstag, 24.12., Heiliger Abend

14.30 Uhr Heiligabendgottesdienst in Siegritz16.00 Uhr Heiligabendgottesdienst in Heiligenstadt

Sonntag, 25.12., 1. Weihnachtsfeiertag

09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heiligenstadt

Montag, 26.12., 2. Weihnachtsfeiertag

09.30 Uhr Gottesdienst in Heiligenstadt 11.00 Uhr Gottesdienst in Siegritz

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heiligenstadt Christuskirche

Sonntag, 11.12. - 3. Advent

09:00 Uhr Gebet am Sonntag

09:30 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent

Predigt: Pastor Viktor Dürksen, Bamberg

Montag, 12.12.

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Bibelstunde

Mittwoch, 14.12.

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch 19:00 Uhr Bibelgespräch

Donnerstag, 15.12.

15:30 Uhr

Sonntag, 18.12. - 4. Advent 09:00 Uhr Gebet am Sonntag 09:30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent mit dem Posau-

nenchor der ev. Kirche Heiligenstadt Predigt: Steffi Eggers-Macuch, Tabea HH

Montag, 19.12.

19:30 Uhr Chorprobe Gemischter Chor

Mittwoch, 21.12.

09:00 Uhr Gebet am Mittwoch 19:00 Uhr Bibelgespräch

Donnerstag, 22.12.

15:30 Uhr Bibelstunde

Samstag, 24.12. - Heiligabend 16:30 Uhr Christvesper

Sonntag, 25.12. - 1. Weihnachtstag

09:00 Uhr Gebet am Sonntag

09:30 Uhr Gottesdienst zum Weihnachtsfest

Predigt: Pastor Dirk Zimmer

Kath. PfarreienHeiligenstadt-Burggrub und Tiefenpölz

Gottesdienstordnung

Samstag, 10.12.

13:30 Uhr Beichtgelegenheit, Heiligenstadt

Sonntag, 11.12.

08:30 Uhr Eucharistiefeier, Tiefenpölz 10:00 Uhr Pfarrgottesdienst, Heiligenstadt

Montag, 12.12.

18:30 Uhr Rosenkranz um Priesterberufe, Tiefenpölz

Dienstag, 13.12.

14:30 Uhr Aussetzung und Betstunde, Heiligenstadt
 15:30 Uhr Betstunden (- 18:30 Uhr), Heiligenstadt
 18:30 Uhr Einsetzungsamt und Schlußsegen, Heiligen-

staat

Donnerstag, 15.12.

18:30 Uhr Eucharistiefeier, Herzogenreuth

Freitag, 16.12.

08:00 Uhr Eucharistiefeier, Tiefenpölz

Samstag, 17.12.

18:00 Uhr Vorabendmesse zur DJK Weihnachtsfeier,

Teuchatz

Sonntag, 18.12.

08:30 Uhr Pfarrgottesdienst, Tiefenpölz 10:00 Uhr Eucharistiefeier, Heiligenstadt

Montag, 19.12.

18:30 Uhr Rosenkranz um Priesterberufe, Tiefenpölz

Dienstag, 20.12.

18:30 Uhr Bußgottesdienst, Heiligenstadt

Mittwoch, 21.12.

14:00 Uhr Aussetzung und Betstunde, Tiefenpölz15:00 Uhr Betstunden (- 18:00 Uhr), Tiefenpölz

18:00 Uhr Einsetzungsamt und Lichterprozession, Tie-

fenpölz

Donnerstag, 22.12.

18:30 Uhr Eucharistiefeier, Kalteneggolsfeld

Freitag, 23.12.

15:30 Uhr Eucharistiefeier, Tabea Leinleitertal

Informationen und Veranstaltungen

Kontakt zum Pfarramt (HS/TP)

Wer ein Anliegen hat, das nicht unter die Rubrik "hohe Priorität" bzw. "seelsorgerischer Notfall" fällt, möchte bitte die ausgewiesenen Bürozeiten beachten. Das Pfarramt ist in der Regel immer Dienstagnachmittag ab 14:00 Uhr und Donnerstagvormittag ab 08:30 Uhr besetzt.

Nach Möglichkeit sind Anfragen per E-Mail zu empfehlen (st-paul.heiligenstadt@erzbistum-bamberg.de).

Tauffeiern (HS/TP)

Alle wichtigen Informationen und sämtliche Tauftermine bis zur Sommerzeit 2016 sind auf Seite 06 im Pfarrbrief zum Osterfest veröffentlicht worden. Bei Bedarf empfiehlt sich entsprechende Vormerkung und rechtzeitige Anmeldung dafür im Pfarramt.

Trauungen, Jubelfeiern, Jubiläen (HS/TP)

Wer in der nächsten Zeit eine kirchliche Feier wünscht (z. B. Trauung, Jubelhochzeit, Jubiläum, ...), möchte sich bitte frühzeitig an das Katholische Pfarramt in Heiligenstadt wenden. Konkrete Planungen sind erst nach Absprache mit allen Beteiligten an einer Festivität sinnvoll.

Beerdigungen (HS/TP)

Bei der Vereinbarung von Beerdigungsterminen helfen die Mesner der Pfarrkirchen gern weiter. Für die Patronatspfarrei Heiligenstadt-Burggrub Herr Freitag (Tel.: 0 91 98 / 7 32), für die Pfarrei Tiefenpölz Herr Pickel (Tel.: 0 91 98 / 89 44) und für die Kuratie Gunzendorf Herr Bayer (Tel.: 0 95 45 / 84 69).

Gottesdienst im Fernsehen (HS/TP)

Der Satellitensender KTV überträgt täglich um 19:00 Uhr live eine Heilige Messe aus seiner Studiokapelle in Gossau. Wer gesundheitlich nicht in der Lage ist, an den Gottesdiensten seiner Heimatgemeinde teilzunehmen, sei auf dieses Angebot hingewiesen.

Unkostenbeitrag für die Gottesdienstordnung (HS/TP)

Für die Gottesdienstordnung in den Pfarreien Heiligenstadt-Burggrub und Tiefenpölz mit der Kuratie Gunzendorf erbitten wir einen Unkostenbeitrag von 10 Cent. Bitte werfen Sie das Geldstück in die Opferkästen der jeweiligen (Pfarr-)Kirchen ein. Vielen Dank!

Gottesdienste in der Winterzeit (HS/TP)

Nach Umstellung auf die Winterzeit werden alle Gottesdienste an Werktagen bereits um 18:30 Uhr in den Gotteshäusern gefeiert.

Strick- und Bastelgruppe (Fr., 16:00, HS)

Die Strick- und Bastelgruppe der MinistrantInnen unter Leitung von Frau Kuchenbrod trifft sich zur Zeit nur nach Absprache. Nähere Informationen bei Frau Kuchenbrod.

Vorbereitungstreffen der Sternsingeraktion 2017 (09.12., 17:00, HS)

Beichtgelegenheit (10.12., 13:30, HS)

Plauderstündchen im Advent (10.12., 14:30, HS)

Tag der ewigen Anbetung (13.12., 14:30/18:30, HS)

Bußgottesdienst (20.12., 18:30, HS)

Tag der ewigen Anbetung (21.12., 14:00/18:00, TP)

Für genauere Informationen sei an der Stelle auf die aktuelle Ausgabe der Gottesdienstordnung verwiesen. Sie liegt an den Schriftenständen in den (Pfarr-)Kirchen auf.



Veranstaltungskalender 2017

Die Gemeindeverwaltung möchte wieder einen Veranstaltungskalender für 2017 zusammenstellen, der auch im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird. Daher bitten wir alle Vereine und Organisationen, **alle bereits feststehenden Termine von Veranstaltungen** mit genauen Angaben Frau Bittel (Bürgerbüro), Hauptstr. 21, mitzuteilen.

Kontakt:

Tel.: 09198 929933 oder bianca.bittel@markt-heiligenstadt.de

Dezember

10.12. Plauderstündchen im Kath. Pfarrheim Heiligen-

stadt, Kath. Kirche Heiligenstadt

10.12. Weihnachtsfeier der Senioren im Sportheim Heili-

genstadt, SC Markt Heiligenstadt

16.12. Weihnachtsfeier- Jugend, DJK Teuchatz

17.12. Weihnachtsfeier - Damen, Herren, AH, DJK

Teuchatz





bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können? Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches "Dankeschön" preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann.



Ihre LINUS WITTICH Medien KG Postfach 223, 91292 Forchheim Telefon: 09191/7232-0

Fränkische Schweiz Verein, Ortsgruppe Heiligenstadt

Weihnachtskonzert

Am dritten Adventsonntag, den 11.12.2016, möchten wir Sie recht herzlich zum Weihnachtskonzert der Chöre einladen. In der evangelischen St. Veit-Michaels Kirche in Heiligenstadt um 16 Uhr dürfen Sie sich von den örtlichen Gesangvereinen und dem Posaunenchor auf Weihnachten einstimmen lassen. Eintritt frei

Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.

Im Namen der Vorstandschaft, Ortsgruppe Markt Heiligenstadt Roland Hohe, 1. Vorstand



DJK Teuchatz

Veranstaltungen 2016

Freitag, 16.12.

19:00 Uhr: Jugend Weihnachtsfeier (U17-Juniorinnen, G-,

F-, E-, D-Junioren/innen sowie die Spieler unserer Spielgemeinschaft mit Heiligenstadt / Dürrbrunn

Unterleinleiter)

Samstag, 17.12.

18:00 Uhr: Gottesdienst für verstorbene Mitglieder

19:00 Uhr: Weihnachtsfeier (1 + 2 Damenmannschaft, 1 + 2

Herren, AH)

Schützenverein Veilbronn/Siegritz

Einladung zum Weihnachtsschießen 2016

Liebe Schützenmitglieder,

der Schützenverein lädt herzlich zur Weihnachtsfeier **am Samstag, 17.12.2016, um 19.30 Uhr** ins Schützenhaus in Siegritz ein

Wie jedes Jahr veranstalten wir auch ein Weihnachtsschießen.

An der Weihnachtsfeier sollte jeder Schießteilnehmer ein Geschenk (unverpackt) im Wert von 15,- € mitbringen (Jugend 5 - €)

Unter allen teilnehmenden Schützen wird in diesem Jahr eine Weihnachtsgans verlost.

Schießtermine für das Weihnachtsschießen jeweils ab 20.00 Uhr am:

Mittwoch 07.12.2016 Mittwoch 14.12.2016

Die Vorstandschaft

Helferfest 2016

Zu unserer Weihnachtsfeier am **Samstag, den 17.12.2016, um 19.30 Uhr** laden wir auch alle Helferinnen und Helfer, die uns im vergangenen Jahr, bei unseren Festlichkeiten sowie dem wöchentlichen Gasthausbetrieb tatkräftig unterstützten, herzlich ein.

Die Vorstandschaft

SC Markt Heiligenstadt

Weihnachtsfeier

Herzliche Einladung zur Weihnachtsfeier des SC Markt Heiligenstadt am **Samstag, den 10.12.2016, um 19.30 Uhr** im Sportheim.

Es gibt auch heuer wieder eine Tombola und Versteigerung. Auf zahlreiches Erscheinen freut sich

der SC Markt Heiligenstadt

SCH-AH Schlachtfest

am Samstag, 07.01.2017

11:00 Uhr Schlachtschüssel 15:00 Uhr Blut- und Krautwörscht 18:00 Uhr Schweinebraten

Unter den Geisdorfer Linden e.V.

5. Adventliche Blasmusik zum Angelus-Gebet

am Geisdorfer Glockenturm

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Freunde und Gönner unseres Vereins, ihr seid herzlich eingeladen zu festlicher Blasmusik mit Wintergrillspezialitäten, Glühwein und adventlichem Gebäck am 4. Adventssonntag, 18. Dezember 2016, um 18 Uhr in der idyllischen Ortsmitte am Geisdorfer Glockenturm. Wir musizieren bei jedem Wetter und wollen so mit adventlichen Weisen auf die bevorstehenden Weihnachtsfesttage einstimmen. Auch Unterstellmöglichkeiten sind vorhanden.

Auf euer Kommen freut sich eure Vorstandschaft mit der Dorfgemeinschaft von Geisdorf.

FFW Heiligenstadt

Schafkopfrennen

Unser traditionelles Schafkopfrennen findet am Donnerstag, den 05.01.2017, um 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus statt.

Startgebühr: 7 € 1. Platz: halbe Sau

2. Platz: Kärcher Staubsauger Jeder Teilnehmer erhält einen Preis!!

Auf Euer Kommen freut sich die Freiwillige Feuerwehr Heiligenstadt

Bayerisches Rotes Kreuz

Bereitschaft Heiligenstadt

Ausbildungsplan

16.12. Kameradschaftsabend

von 20:00 - 22:00 Uhr

im evangelischen Gemeindezentrum in Heiligenstadt

Juniorteam - Jugendtreffs

16.12. Weihnachtsfeier

von 18:00 - 19:30 Uhr

im evangelischen Gemeindezentrum in Heiligenstadt

24.12.2016 bis 06.01.2017 Weihachtsferien



Mütterzentrum Ebermannstadt

Kontakt und Info: Elke Martin, Tel. 09194/3719961 (2. Vorsitzende)

E-Mail: info@muetterzentrum-ebermannstadt.de Webseite: www.muetterzentrum-ebermannstadt.de

Offene Treffs/Krabbelgruppe/Kinderspielgruppe

Dieses Angebot ist für jede und jeden offen, kostenlos und bedarf keiner Anmeldung!

Mo. 09.00-11.00 Uhr: vorwiegend Kinder mit Geburtsdaten Frühling/Sommer 2015 Mo. 14.00-16.00 Uhr vorwiegend Kinder mit Geburtsdaten Frühjahr/Sommer 2016 Mi. 09.30-11.30 Uhr: vorwiegend Kinder mit Geburtsdaten Frühling/Sommer 2014 Do. 10.00-12.00 Uhr: vorwiegend Kinder mit Geburtsdaten Sommer/Herbst 2014 Fr. 10.00-12.00 Uhr: vorwiegend Kinder mit Geburtsdaten Herbst 2014

Offene Stillgruppe

Sie suchen Rat, Aufmunterung, wollen mehr über das Stillen erfahren oder einfach andere stillende Mütter kennenlernen?

Seit September findet an jedem ersten Montag im Monat von 15.00 bis 16.30 Uhr eine Offene Stillgruppe im Mütterzentrum statt. Eine Anmeldung dazu ist nicht nötig. Leitung: Tina Loran, AFS-Stillberaterin

Müttercafé

Im Müttercafé – jeden Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr – treffen sich Mütter mit Kindern aus verschiedensten Altersgruppen. Um die Möglichkeit zu haben, gemütlich bei Kaffee und Kuchen Erfahrungen austauschen oder einfach nur miteinander quatschen, gibt es im Müttercafé immer auch eine Kinderbetreuung.

Offene Kinderbetreuung

Jeden Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Keine Voranmeldung nötig. Kosten: 2,50 € pro Stunde (für Mitglieder 2,- €)

Kursangebote

Rückbildungsgymnastik

Montagabend, genauere Infos bei Hebamme Melitta Gelbhardt, Tel. 09191 / 95246

P.S.

Das Mütterzentrum und das Müttercafé sind zwischen den Jahren nur eingeschränkt geöffnet. Die Kinderbetreuung am Dienstagvormittag findet am 27.12.16 und am 3.1.17 nicht statt. Das Müttercafé findet am 27.12.16 nicht statt und am 3.1.17 nach Absprache.

Jahreshauptversammlung 2017

Die Jahreshauptversammlung des Mütterzentrum Ebermannstadt e.V. findet am 13.01.2017 um 19:30 Uhr im Mütterzentrum statt

Für das neue Jahr sind die Stellen der 1. Vorsitzenden und des Kassiers neu zu besetzen.

WITTICH

Impressum

Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr.

Das Mitteilungsblatt Markt Heiligenstadt i. OFr. erscheint vierzehntäglich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG,
 - Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 - Der Erste Bürgermeister des Marktes Heiligenstadt Helmut Krämer, Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt i. OFr.
 - für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil: Peter Menne in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.









4 Rollen Forstzaun à 50 m, neu verz. Knotengeflecht 160/23/15L, zu verkaufen. Tel. 09198 1648

Suche Außenspiegel rechts für Chevrolet Epica, schwarz, (Kl. 1, ab Bauj. 2005) bzw. Abdeckung und Blende.
Tel. 0170 7766167 od. 0951 5194255 (AB)

Weihnachtskrippen abzugeben. Repariere auch alte Weihnachtskrippen.

R. Ott, Heiligenstadt, Tel. 09198 8908

Mechan. 6-t-Forstseilwinde Oehler, 2003, TÜV, Pythonseil, 1.500,- € inkl. 19 %.

Tel. 0176 24076191



Ihre private Kleinanzeige

Einfach, schnell & bequem! AZweb ONLINE BUCHEN...

schon ab **5**€

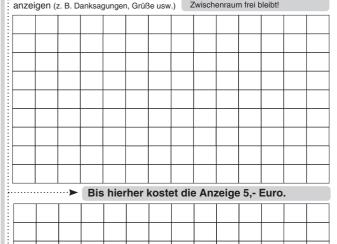
unter www.wittich.de/Objekt

2050

oder füllen Sie das folgende Feld aus. Achtung - kein Größenmuster! Gilt nur für private Kleinanzeigen.

NICHT für Geschäftsanzeigen/Familien-

Wichtiger Hinweis! Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins unbedingt, dass hinter jedem Wort , jeder Zahl sowie jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt!



Bis hierher kostet die Anzeige 10,- Euro.

Chiffre

Für die Zusendung der Zuschriften fällt eine einmalige Gebühr von 6,50 Euro an.

Belegexemplar

FALLS GEWÜNSCHT BITTE ANKREUZEN

Datum

Achtung! Die Zusendung eines Belegexem-

plars kostet 2,- Euro zusätzlich.

Bitte geben Sie unten Ihre genaue Anschrift an. Wünschen Sie Bankeinzug, geben Sie Ihre Bankverbindung an oder legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei. Bitte senden Sie alles an folgende Adresse:

> BANKEINZUG BARGELD LIEGT BEI

LINUS WITTICH Medien KG

Kleinanzeigen - Postfach 223, 91292 Forchheim

Die Anzeige wird jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe veröffentlicht. Mit eventuell geringfügigen Kürzungen des Textes bin ich einverstanden. Terminwünsche sind nicht möglich.

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE1302600000116620

Ich/Wir ermächtige/n die LINUS WITTICH Medien KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kredtinstitut an, die von LINUS WITTICH Medien KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstiut vereinbarten Bedingungen.

| Name / Vorname | | | | | | | | | |
|--|----------------|------|--|--|--|--|--|--|--|
| Straße / Hausnummer | | | | | | | | | |
| PLZ / Ort | | | | | | | | | |
| Kreditinstitut | Kreditinstitut | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| BLZ oder alternativ: | Kt | oNr. | | | | | | | |
| DE | | | | | | | | | |
| IBAN Rechnung auf Wunsch per E-Ma (Bankeinzug erforderlich) | il: | | | | | | | | |

Unterschrift











Haben Sie auch nichts vergessen?

Ihr Gebietsverkaufsleiter vor Ort

Christian Neudecker

Mobil: 0151 46761174



Wir beraten Sie gerne ...



Weihnachtsgruß an Ihre Kunden.

Ihr Verkaufsinnendienst

Corinna Umlandt-Haverich Tel.: 09191 723265

Fax. 09191 723242

c.umlandt-haverich@wittich-forchheim.de •www.wittich.de





Familienzentrum Nr. 6 | 91332 Heiligenstadt | Tel.: 09198 808323

Ab 7. November 2016 wird unser Praxisteam verstärkt durch Physiotherapeutin Verena Kunzmann.

Wir wünschen unseren Patienten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Gutscheine zum Verschenken: 1 x Massage 18,- € • 4 x Massagen 65,- €



Die Praxis ist vom 24.12.2016 bis 01.01.2017 kranheitsbedingt geschlossen.

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.



Von A wie Aufkleber bis Z wie Zeitung, bestimmt ist auch für Sie das passende Produkt dabei!

W-flyerdruck.de





info@LW-flyerdruck.de





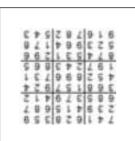
Werde ein Schmetterling... ...wir bilden aus



Kaufmann für Büromanagement (m/w) KFZ-Mechatroniker Nutzfahrzeuge (m/w) Fachkraft im Fahrbetrieb (m/w) Berufskraftfahrer (m/w)

Schmetterling Reise- und Verkehrslogistik GmbH Bergstr 20, 91286 Obertrubach, T: 09245/ 9832-611 bewerbung@SchmetterlingReisen.de

| | | | | | 8 | 3 | 5 | 9 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 9 | 4 | | | | 8 | |
| 6 | | | | 7 | 9 | 4 | 1 | |
| 3 | 6 | 8 | 1 | | | 9 | | |
| | | | | 9 | | | | |
| | | 7 | | | 3 | 8 | 6 | 5 |
| | 7 | 4 | 5 | 3 | | | | 6 |
| | 2 | | | | 4 | 1 | | |
| 9 | 1 | 6 | 7 | | | | | |



Lippenherpes bei Kälte trotzen

(djd-p/su). Die Erstinfektion mit Lippenherpes erfolgt über erkrankte Menschen. Sie verläuft in der Regel symptomfrei und liegt oft Jahre zurück, jedoch verbleibt das Virus ein Leben lang im Körper. Ist das körpereigene Abwehrsystem geschwächt, schlägt es zu. Bei wiederkehrenden Herpesinfektionen kann es ratsam sein, das Immunsystem zu stärken. Die Münchner Heilpraktikerin Maria Lohmann rät, den Organismus ernährungsmedizinisch mit einer Kombination aus immunaktiven Mikronährstoffen wie L-Lysin, Zink und Selen zu unterstützen. Mehr Informationen dazu gibt es unter www.lyranda.de.

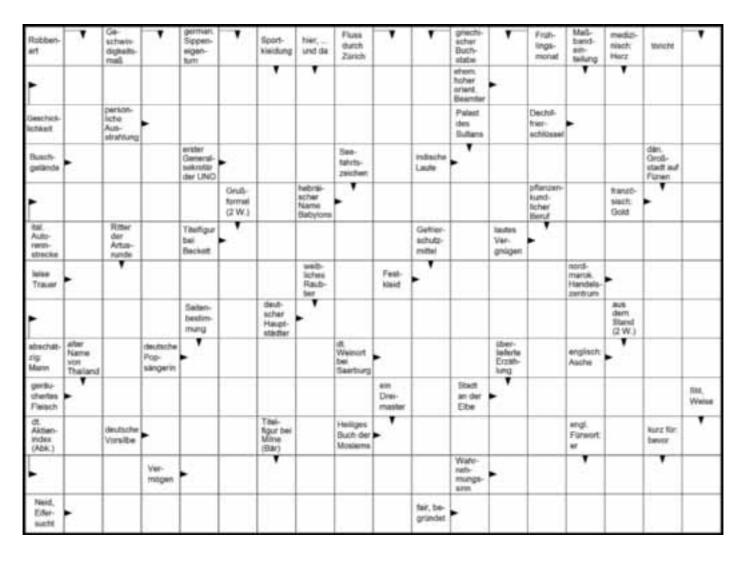
Ihr Mitteilungsblatt: viel mehr als nur ein "Blättchen"!

Vom Lieblingsbild zum echten Puzzle

(djd-p/rae). Wer einmal die Faszination des Puzzelns für sich entdeckt hat, ist stets auf der Suche nach neuen Motiven und Herausforderungen. Eine besondere Geschenkidee für Profis, für Gelegenheits-Puzzler und auch für Einsteiger ist ein Fotopuzzle. So einfach funktioniert es: Lieblingsfoto aussuchen, im Onlineshop hochladen, die Schachtel, in der das Puzzle verschenkt werden soll,

individuell gestalten - fertig! Im Handumdrehen wird aus einem Foto eine bleibende Erinnerung für den Beschenkten. Bei der Fotowahl ist man völlig frei - das kann ein Familienfoto, ein lustiger Schnappschuss oder die Urlaubserinnerung sein. Mit der Fotopuzzle-Collage ist es sogar möglich, beliebig viele Bilder zu kombinieren. Mehr Informationen gibt es unter www.fotopuzzle.de/tipp.







Antipasti von gebratenen Champignons

Zubereitung:

Pilze putzen. Zwiebeln und Knoblauch schälen, in Scheiben schneiden. Rosmarin in Stücke teilen. Pilze in Öl 5 – 7 Min. braten, salzen. Zwiebeln, Lorbeer, Rosmarin und Knoblauch mitbraten. Zucker zugeben und karamellisieren. Essig-Essenz mit 750 ml Wasser mischen. Pilze damit ablöschen, Gelee zugeben, 2 Min. sprudelnd kochen. Mit den Pfefferkörnern nochmals aufkochen. Mit Salz und Zucker abschmecken. Alles noch kochend in saubere Gläser füllen, sodass die Pilze mit Sud bedeckt sind. Verschließen und auskühlen lassen. Ungeöffnet im Kühlschrank 4 – 6 Wochen haltbar.

Pikantes zum Verschenken

(akz-o) Suchen Sie noch eine Überraschung zum Fest? Schenken Sie doch mal etwas Leckeres aus der eigenen Küche! Kleine Champignons, nach italienischer Art eingelegt in einem feinen, würzigen Sud aus Essig-Essenz, Kräutern und Gewürzen, schmecken als Vorspeise oder als delikate Beilage. Weitere Rezepte gibt es auf www.surig.de.

Zutaten (6 Gläser à 400 ml):

| 800 g | kl. Champignons |
|----------|------------------------------|
| 2 | Zwiebeln |
| 2 | Knoblauchzehen |
| 3 | Zweige Rosmarin |
| 3 – 4 EL | Öl |
| •••••• | Salz |
| 3 | Lorbeerblätter |
| 2 EL | Zucker |
| 75 ml | Surig Essig-Essenz (25 %) |
| 2 EL | Johannisbeer-Gelee |
| 2 TL | grüne Pfefferkörner |
| | |











LW-SERVICE AUF EINEN KLICK: WWW.WITTICH.DE

www.elektro-bogensperger.de/e-prüfung/gutscheine/ oder 09505/8075970

